die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates; das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;

die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staatsverträgen;

der Erlaß von Amnestien;

die Wahl des Präsidenten der Republik gemeinsam mit der Länderkammer:

die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung.

Artikel

Die Volkskammer und jeder ihrer Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten, iedes Ministers. ihrer ständigen Vertreter und der Leiter der Verwaltungen der Republik Zwecke der Erteilung Auskünften zum von ver-Mitglieder langen. Die der Regierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben den Sitzungen ZU der Volkskammer und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

Artikel

Zur Überwachung der Tätigkeit der Staatsorgane die hat Volkskammer das Recht und auf Antrag von Fünftel einem Zahl der Abgeordneten gesetzlichen die Pflicht. Untereinzusetzen. Diese Ausschüsse suchungsausschüsse erheben die sie oder die Antragsteller für erforderlich Beweise die halten Sie können diesem Zweck Beauftragte entsenden. ZU Gerichte Die und die Verwaltungen sind verpflichtet. dem Ersuchen dieser Ausschüsse oder ihrer Beauftragten Beweiserhebungen Folge zu leisten und ihre Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.